

R E S O L U T I O N

zum Entwurf des Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG)

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg vom 6.9.2018 stellt fest, dass das TSVG schwere Eingriffe in die Selbstverwaltung, die Autonomie der selbständigen Praxen und damit in die Organisation eigenständiger Betriebe enthält. Der Gesetzentwurf auf dem BMG verspricht schnellere Termine und eine bessere Versorgung indem den Arzt- und Psychotherapiepraxen eine Fülle von zusätzlichen Leistungen aufgezwungen und den Kassenärztlichen Vereinigungen viele neue kostenträchtige Kontroll- und Überwachungsaufgaben gesetzlich verordnet werden.

Die Vertreterversammlung der KV Hamburgs stellt fest, dass jede zusätzlich geforderte Arbeitsleistung von Arzt- und Psychotherapiepraxen vollständig honoriert werden muss. Die gesetzlichen Krankenkassen verweigern trotz hoher Milliardenrücklagen seit vielen Jahren den freiberuflichen Praxen die volle Bezahlung ihrer Leistungen nach der geltenden Gebührenordnung. Dieser durch die Budgetierung eingeführte Zwangsrabatt muss endlich beendet werden. Dafür bietet sich mit dem neuen Gesetz eine historische Chance.

Der Gesetzentwurf zum TSVG beinhaltet eine Fülle von **Eingriffen in die Freiberuflichkeit und die Selbstverwaltung**, welche die Kapazitäten in der ambulanten Medizin reduzieren und die Qualität verschlechtern könnten. Die Vertreterversammlung der KV Hamburgs fordert einen Kurswechsel in der Gesundheitspolitik weg vom Einstieg in eine ambulante Staatsmedizin hin zu wieder mehr Selbstbestimmung, Gestaltungsfreiheit und der Unterstützung des gesellschaftlichen Auftrags der vertragsärztlichen Ärzte.

Konkret fordert die VV der KV Hamburgs folgende Änderungen am Entwurf des TSVG:

- Abschaffung der Budgetierung in der ambulanten Medizin
- Wegfall der Verpflichtung, zusätzliche Sprechstunden und offene Sprechstunden nachzuweisen.
- Keine „Bereinigungsregeln“ bei denen mehr Geld aus dem Budget genommen wird als tatsächlich an die Praxen geflossen ist.
- Eine für die Kassen „kostenneutrale“ Regelung durch Umverteilungsversuche unter den Praxen kann nicht zu einer Verbesserung der Ressourcen führen. Auch die geplante Änderung im BMÄ § 87, zum Zwecke der Bewertung technischer Leistungen, die ab einem Schwellenwert sinken sollen, ist kontraproduktiv. Alle EBM Leistungen in Deutschland sind im internationalen Vergleich absolut niedrig eingepreist. Ein weiteres Absenken kann nur zur weiteren Leistungsrationierung führen. Unabhängig davon müssen die persönlich erbrachten Arztleistungen künftig insgesamt besser bezahlt werden.
- Kein Sitz ,keine Stimme und kein Antragsrecht staatlicher Aufsichtsbehörden in den Zulassungsgremien.
- Verbot der Gründung weiterer MVZ durch Krankenhausträger; Ausdehnung des aktuellen Bestandsschutzes auf bestehende Klinik-MVZs.

Die Vertreterversammlung der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburgs geht davon aus, dass nur eine Zurücknahme kontraproduktiver Regelungen aus der Vergangenheit, die Beendigung der Budgetierung, Niederlassungsfreiheit und die Erhöhung von Medizinstudienplätzen ein Weg zur Zukunftssicherung der ambulanten Medizin wären.

Die VV der KV Hamburg begrüßt, dass der Referentenentwurf vorsieht, einen Einstieg in den Ausstieg aus der Budgetierung zu planen und die VV geht davon aus, dass im Gesetzgebungsverfahren dieses Ziel weiter verfolgt werden wird.